

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00213 vom 25. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00213

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00213 du 25 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00213 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

S. 2 f., Urk. 11/A1, Urk. 11/A3-4, Urk. 11/A7, Urk. 11/A94 S. 2) .

Gemäss Arbeitsvertrag

vo m 2 5. Mai 2018

war

A.____ ab dem 1. September 2018 bei der C.____ AG

angestellt (Urk. 11/A8 7) .

Für dieses Arbeitsverhältnis

war grundsätzlich neu die AXA Versicherungen AG (nachfolgend AXA) als obligatorischer

U nfall versicher er zuständig

(Urk.

E. 2

/ P

E. 3

S. 2, Urk. 12/P

E. 3.1

Versichert sind gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sowohl Berufs- als auch Nichtberufsunfälle.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 UVG ,

in der seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Fassung, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Für arbeitslose Personen beginnt sie mit dem Tag, an dem erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

erfüllt sind oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG bezogen werden.

Die Versicherung endet mit dem 3 1. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört und für arbeitslose Personen mit dem 3 1. Tag nach

dem Tag, an dem letztmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 AVIG erfüllt oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG bezogen worden sind (Art. 3 Abs. 2 UVG) .

E. 3.2

Der freiwilligen Abredeversicherung nach Art. 3 Abs. 3 UVG, mit welcher die Versicherung bis zu sechs Monate verlängert werden kann, kommt wie auch der Nachdeckung gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG lediglich Auffangcharakter zu. Bezweckt wird damit die Verhinderung von Versicherungslücken für Personen , die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und nach Ablauf der Nachdeckung gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG keine neue Stelle antreten, da sie ohne Abrede über keinen Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle verfügen würden . Sobald indessen wiederum ein solcher Schutz vorhanden ist, ist die neue Versicherung zuständig, selbst wenn im Unfallzeitpunkt eine Abredeversicherung besteht, da diese damit nicht mehr nötig ist (Urteil des Bundesgerichts U 286/02 vom 16. September 2003 E. 3.1; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts U 84/03 vom 8. März 2004 E. 1) . 4 . 4 . 1

Strittig und zu prüfen ist, ob für den Todesfall vom 9. September 2018 gestützt auf Art. 3 Abs. 1 UVG Versicherungsschutz bei der AXA besteht , wobei im Besonderen die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung umstritten ist. 4.2

Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung bildet der Wortlaut einer Bestimmung (grammatikalisches Element) . Vom klaren, das heisst eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch) , aus ihrem Sinn und Zweck (teleologisch) oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (systematisch) , so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann . Eine historisch orientierte Auslegung ist für sich allein nicht entscheidend. Doch vermag nur sie die Regelungsabsicht des Gesetzgebers (die sich insbesondere aus den Materialien ergibt) aufzuzeigen, welche wiederum zusammen mit den zu ihrer Verfolgung getroffenen Wertentscheidungen verbindliche Richtschnur des Gerichts bleibt

(BGE 145 V 289 E. 4.1; 144 V 224 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). 4 . 3

Aufgrund des eingesetzten Verbindungswortes «oder» beginnt

die Unfallversicherungsdeckung nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 erster Satz zweiter Teilsatz UVG entweder am

Tag des vertraglich festgesetzten Beginns des Arbeitsverhältnisses oder aber mit der Entstehung des erstmaligen Lohnanspruchs.

Für die Mehrzahl der Fälle, bei denen der vertragliche Arbeitsbeginn mit dem Beginn des Lohnanspruchs zusammen fällt

(vgl. Matter/ Helmle , in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019, Art. 3 Rz 6; Riemer-Kafka/ Lischer , in: Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht [KOSS] UVG, hrsg. von Hürzeler /Kieser, Bern 2018, Art. 3 N 7) , führt diese Regelung zu keinen Anwendungsproblemen. Art. 3 Abs. 1 UVG äussert sich indessen nicht dazu ,

welcher der beiden Anknüpfungspunkte Vorrang hat, falls diese zeitlich auseinander fallen (und sowohl ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist als auch ein Lohnanspruch entstanden beziehungsweise prospektiv zu erwarten ist ; vgl. zu den oben genannten Konstellationen Riemer-Kafka/ Lischer , a.a.O., Art. 3 Rz

11, und Mat ter/ Helmle , a.a.O. Art. 3 Rz 6 f.) .

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass für den Versicherungsbeginn immer auf dasjenige Kriterium abzustellen sei, welches zeitlich früher eintritt . Zur Klärung dieser Frage ist zu prüfen , weshalb der Gesetzgeber diese Formulierung wählte beziehungsweise was er

mit dieser Bestimmung bezweckte. 4 . 4

4 . 4 . 1

Der vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft gestandene und durch die aktuell gültige Fassung von Art. 3 Abs. 1 UVG abgelöstes Art. 3 UVG lautete folgendermassen:

« Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt (Abs. 1). Sie endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens

den halben Lohn aufhört (Abs. 2) .»

Nach der zur Art. 3 Abs. 1 UVG ergangenen Rechtsprechung begann die Unfalldeckung nicht ab dem Tag, an welchem gemäss Arbeitsvertrag das Arbeitsverhältnis begann, sondern an dem Tag, an dem die Arbeit tatsächlich aufgenommen wurde.

Bezogen auf die fraglich versicherte Person zu Beginn des Arbeitsverhältnisses Ferien, bestand die Versicherungsdeckung erst ab dem Tag, an dem sie nach den Ferien die Arbeit tatsächlich antrat. War die arbeitnehmende Person vertraglich verpflichtet, schon vor dem eigentlichen Antritt der Arbeit vorbereitende Tätigkeiten zu entfalten, so trat sie die Arbeit an dem Tag an, an welchem sie erstmals diesen vertraglichen Obliegenheiten nachkam und war ab dann gegen Unfälle versichert. Dieser Tag konnte vor dem arbeitsvertraglich festgesetzten Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen. Für den Fall, dass die angestellte Person die Arbeit nicht am vereinbarten Tag antreten konnte, war zur Beantwortung der Frage, an welchem Tag sie die Arbeit hätte antreten sollen, entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung (vgl. Urk. 1 S. 5) ebenfalls nicht das im Arbeitsvertrag festgesetzte Datum ausschlaggebend . Vielmehr war danach zu fragen, an welchem Tag die angestellte Person

die Arbeit tatsächlich angetreten hätte, wenn sie nicht verunfallt wäre. Eine Unfallversicherungsdeckung bestand nur, wenn ein Unfallereignis (nicht jedoch ein anderer Grund wie beispielsweise Krankheit)

nach Mitternacht des Tages, an welchem die Arbeit ohne Unfall angetreten worden wäre, den Arbeitsantritt verhindert hatte (vgl. dazu Schürer , Der

Beginn

des

Versicherungsschutzes nach dem Unfallversicherungsgesetz, in: Schaffhauser/ Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, S. 168 ff. mit Hinweisen ; vgl. auch Riemer-Kafka/ Lischer , a.a.O., S. 48). 4 . 4 .2

Die mit dieser Praxis verbundenen Deckungslücken bei Stellenwechseln stiessen in der Lehre auf Kritik (vgl. Schürer, a.a.O., S. 172 ff.). Den Materialien zur UVG-Revision, die per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen ist, kann entnommen werden, dass zunächst beabsichtigt war, Art. 3 Abs. 1 UVG nicht zu ändern (BBl 2008 5424). Im Vernehmlassungsverfahren führte dies zur Kritik, dass das Problem des Beginns der Versicherungsdeckung nicht gelöst sei, wenn der erste Tag der Anstellung ein Samstag oder ein Feiertag sei (vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des UVG [Ergebnisbericht], 2007 , S. 6). Deshalb sollte dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, den Beginn der Versicherung in Sonderfällen zu regeln, beispielsweise wenn das Arbeitsverhältnis mit Ferien oder Feiertagen beginnt (wobei namentlich an Lehrkräfte gedacht wurde, deren Vertrag ab 1. August läuft, die jedoch ihre Berufstätigkeit erst am Ende der Schulferien aufnehmen [BBl 2008 5424]). Nachdem das Parlament die erste Vorlage zur Änderung des UVG an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen hatte, wurden die Dachverbände der Sozialpartner und die Versicherer eingeladen, Vorschläge zum Inhalt der Gesetzesrevision einzubringen (BBl 2014 7913). Diese reichten ihre Vorschläge Ende 2013 als sozialpartner schaftlicher Kompromissvorschlag ein (BBl 2014 7913 und 7917). Laut Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG vom 19. September 2014 bestand die Zielsetzung der Neudefinition des Versicherungsbeginns darin, bestehende Deckungslücken zu schliessen. Entgegen der bisherigen Konzeption, wonach das Versicherungsverhältnis grundsätzlich mit dem faktischen Arbeitsbeginn begründet worden sei, solle neu « der arbeitsvertragliche Arbeitsbeginn beziehungsweise die Entstehung des erstmaligen Lohnanspruchs » massgebend sein (BBl 2014 7918). Weiter wird in der Zusatzbotschaft festgehalten, dass die bisherige Regelung zu unliebsamen Deckungslücken führen könne, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ferien oder einem Feiertag beginne . Um künftig solche Deckungslücken zu schliessen, solle die Versicherung neu an dem Tag beginnen, « an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht» (BBl 2014 7921 f.).

Diese Neudefinition des Versicherungsbeginns war bereits im vorangegangenen Vernehmlassungsverfahren begrüsst worden, weil sich damit stossende Deckungslücken schliessen liessen (vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des UVG [Ergebnisbericht], 2014, S. 4 f. und S. 9; vgl. auch BBl 2014 7920) . 4 . 4 .3

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich nur, dass der Gesetzgeber durch die Umformulierung von Art. 3 Abs. 1 UVG konkret benannte Lücken (Beginn des Arbeitsverhältnisses mit Ferien oder an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag) füllen wollte. Angesichts dieser Zielsetzung ist nicht anzunehmen, dass er die nach bisheriger Praxis bestehende Deckung einzuziehen beabsichtigte . Dies bedeutet , dass die bisher von der Rechtsprechung anerkannte Unfalldeckung bei arbeitsvertraglich vereinbarten Vorbereitungsarbeiten , die vor dem vertraglich festgesetzten

Anfang des Arbeitsverhältnisses und vor der Entstehung eines Lohnanspruchs ausgeführt werden, auch nach neuem Recht gilt (vgl.

Matter/ Helmle , a.a.O. Art. 3 Rz 8, Riemer-Kafka/ Lischer , a.a.O., Art. 3 Rz 9) . Bereits dieses Beispiel verdeutlicht , dass der Sinn von Art. 3 Abs. 1 UVG dem Wortlaut teilweise widerspricht, da eine Interpretation der Norm, die sich eng an den Wortlaut hält, eine Deckung in solchen Fällen ausschliessen würde.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen enthalten die Materialien keinerlei Hinweise, dass der Gesetzgeber und die Vernehmlassungsteilnehmer die Unfalldeckung noch weiter ausdehnen wollten . Die erwähnten konkreten Deckungslücken betreffen allesamt Konstellationen, in welchen mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses auch der Lohnanspruch und damit die UVG-Beitragspflicht (Art. 91 UVG) einsetzt (so auch Riemer-Kafka/ Lischer , a.a.O., Art. 3 Rz 7). Situationen wie der hier interessierende Fall, dass vertraglicher Beginn des Arbeitsverhältnisses und Entstehung des Lohnanspruchs auseinander fallen (vgl. nachfolgende E. 4.5) , werden nicht thematisiert , obwohl sie ebenfalls zu Deckungslücken führen können, die im Vorfeld bereits von der Lehre diskutiert worden waren (vgl. etwa Schürer, a.a.O., S. 174) .

Die Neuformulierung von Art. 3 Abs. 1 UVG beruht e

auf einem sozialpartnerschaftlichen Kompromissvorschlag , der auch von den Versicherern mitgetragen wurde (BBl

2014 7917) . Deshalb

kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass auch nicht explizit genannte Konstellationen, die bei einem Stellenwechsel zu Deckungslücken führen können, vom gesetzgeberischen Änderungswillen erfasst wurden

(a.M. Matter/ Helmle , a.a.O. ,

Art. 3 Rz 6) .

Das im Unfallversicherungsrecht geltende Äquivalenzprinzip spricht demgegenüber grundsätzlich dafür, in Zweifelsfällen den Beginn der Versicherungsdeckung von der Entstehung eines beitragspflichtigen Lohnanspruchs abhängig zu machen (vgl. Riemer-Kafka/ Lischer , a.a.O., Art. 3 Rz 7; Rieder, Arbeitsunfähigkeit bei Stellenantritt, JaSo 2020, S. 157 Fn 55 ;

siehe auch BGE 97 V 205 E. 2 mit weiteren Hinweisen) . Nichts daran zu ändern vermag der Umstand, dass das Äquivalenzprinzip im Unfallversicherungsrecht nicht konsequent umgesetzt wird (etwa bei der Nachdeckung nach Art. 3 Abs. 2 UVG), worauf die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich zu Recht hinweisen (Urk. 13/1 S. 10).

Die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 UVG führt damit zu folgendem Ergebnis: Grundsätzlich gilt die bisherige Praxis, wonach die Unfalldeckung mit dem Antritt der Arbeit beginnt, ab welchem Zeitpunkt in der Regel auch ein Lohnanspruch besteht (aber etwa bei vorbereitenden Tätigkeiten nicht zwingend) . Neu beginnt die Versicherung bereits

am vertraglich festgesetzten Anfang des Arbeitsverhältnisses, wenn dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt oder die arbeitnehmende Person zunächst Ferien bezieht , zumal sie während dieser Zeit üblicherweise bereits Lohn bezieht und UVG-Prämien bezahlt . Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Materialien sind demgegenüber

Zeiträume , während welcher die Person die Arbeit wegen einer unfall- oder krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht wie vereinbart aufnehmen kann und deshalb

auch keinen Lohnanspruch hat (vgl. nachfolgende E. 4.5), wie bisher von der Deckung ausgenommen (so auch Riemer-Kafka/ Lischer, a.a.O., Art. 3 Rz

11). In entsprechenden Konstellationen ist die Entstehung des Lohnanspruchs und nicht der frühere Beginn des Arbeitsverhältnisses für den Unfallversicherungsbeginn massgebend. Vor Entstehung des Lohnanspruchs dürfen solche Unfälle im Übrigen meistens durch die obligatorische Versicherung des früheren Arbeitgebers (Nachdeckung gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG) oder eine Abredeversicherung

nach Art. 3 Abs. 3 UVG gedeckt sein (vgl. Rieder, a.a.O., S. 156 sowie vorstehend E. 3.2). 4.5

Der verstorbene A.____

war im Zeitpunkt des formellen Beginns des Arbeitsverhältnisses bei der C.____ AG am 1. September 2018 aufgrund der Folgen des nicht bei der AXA versicherten Fahrradunfalls vom 10. August 2018 vollständig arbeitsunfähig (vorstehend E. 2). An dieser Situation hatte sich bis zum Ereignis vom 9. September 2018 mit Todesfolge nichts geändert. Ob er in diesem Zeitraum einen Lohnanspruch hatte, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen

(Urk. 1 S. 5) mangels stichhaltiger Gegenargumente

anhand der

konkreten arbeitsvertraglichen Lohnmodalitäten zu beurteilen (vgl. Riemer-Kafka/ Lischer, a.a.O., Art. 3 Rz

8 und

E. 6

S. 2).

Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 25. April 2019 war A.____ am 9. September 2018 durch Verbluten aufgrund einer Verletzung der rechten Oberschenkel Schlagader verstorben (Urk. 12/P6 S. 4).

Nachdem ihr dieses Ereignis als Unfall gemeldet worden war (Urk. 11/A1-2), klärte die AXA ihre Leistungspflicht ab (vgl. Urk. 11/A66, Urk. 11/A 83-95).

Mit Verfügung vom 23. September 2020 verneinte sie diese. Zur

Begründung führte sie an, bei ihr habe gar keine Deckung für das Ereignis vom 9. September 2018 bestanden. Selbst wenn eine solche bejaht würde, wäre ein Leistungsanspruch zu verneinen, da es sich beim geltend gemachten Ereignis um einen Suizid und nicht um einen Unfall handle (Urk. 11/A96; vgl. auch Urk. 11/A73). Die sowohl von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Urk. 11/A103 -104) als auch von den Töchtern und der geschiedenen Ehefrau von A.____ sel.

(Urk. 11/A105) dagegen erhobenen Einsprachen wies die AXA mit Einspracheentscheid vom 1. Oktober 2021 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Eingabe vom 1. November 2021 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die AXA sei zur Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen zu verpflichten; eventualiter sei die Sache unter Bejahung einer Deckung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu weiteren Abklärungen

(Gutachten) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Am 2. November 2021 erhoben auch die geschiedene Ehefrau von A.____ sel. X.____ und die Töchter Y.____ und Z.____ , gesetzlich vertreten durch X.____ , alle vertreten durch Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der AXA vom 1. Oktober 2021. Sie beantragten , die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihnen die gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere Hinterlassenenrenten (Prozess-Nr. UV.2021.00214; Urk. 13/1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 1. Februar 2022 beantragte die AXA die Abweisung der beiden Beschwerden vom 1. und 2. November 2021 (Urk.

E. 9

S. 2 , Urk. 13/

E. 10

und Matter/ Helmle , a.a.O., Art. 3 Rz 6). An der Sache vorbei geht sodann das Argument der Beschwerdeführerinnen, dass auch bei einem objektiv verschuldet oder unverschuldet verhinderten Arbeitnehmer der Lohnanspruch mit dem vertraglichen Arbeitsbe ginn entstehe, jedoch um die nicht geleistete Arbeitszeit gekürzt werde (Urk. 1 S. 5 f.) ; denn beim V erstorbenen bestand mit der unfallbedingten Arbeitsunfähig keit ab dem 1. September 2018 kein objektiver, sondern ein subjektiver Arbeitsverhinderungsgrund .

Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie etwa Unfall, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist (Art. 324a OR). Wenn ein unbefristeter

Arbeitsvertrag eine Probezeit vorsieht , welche eine Kündigungsmöglichkeit vor Ablauf der drei Monate erlaubt , besteht für die ersten drei Monate kein Lohnfortzahlungsanspruch

im Sinne von Art. 324a OR. Die Lohnfortzahlungspflicht beginnt solchen falls erst ab dem ersten Tag des vierten Anstellungsmonats (vgl. Streiff / von Kaenel /Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage 2012, Art. 324a/b N2 mit Hinweisen ; Portmann/Rudolph, in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 7. Auflage, Basel 2020 , Art. 324a N 9; Rieder, a.a.O., S. 150) .

Der Arbeitsvertrag von A.____

vom 25. Mai 2018 war unbefristet und sah eine Probezeit von 3 Monaten vor (Urk. 11/A87 S. 5). Die Probezeit beginnt mit dem effektiven Stellenantritt, das heisst am Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme. Nicht massgebend ist folglich der Vertragsbeginn oder der vertraglich vereinbarte Antrittstermin. Für einen Arbeitnehmer, der bei Stellenantritt zu 100 % arbeitsunfähig ist, bedeutet das, dass die Probezeit faktisch gar nicht zu laufen beginnt, obschon das Arbeitsvertragsverhältnis trotz Arbeitsunfähigkeit mit dem vereinbarten Vertragsbeginn zu laufen beginnt (Rieder , a.a.O., S. 145 f.).

Mangels abweichender arbeitsvertraglicher Vereinbarung betrug die Kündigungsfrist während der Probezeit sieben Tage (Art. 335 Abs. 1 OR). Mithin erlaubte der Arbeitsvertrag die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Deshalb hatte der von Anfang an arbeitsunfähige A.____ am Ereignistag (vom 9. September

2018) keinen Lohnfortzahlungsanspruch . Mangels eines Lohnanspruchs bestand für dieses Ereignis folglich keine Unfallversicherungsdeckung bei der AXA. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde n , ohne dass geprüft werden müsste, ob ein Unfall im Rechtssinne vorliegt .

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde n w erden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.